

► Neues Sanierungsrecht

Sanierung von Unternehmen ohne Insolvenz mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)

Mit dem zum 1. Januar in Kraft getretenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, um insolvenzabwendende Sanierungen zu ermöglichen. War es bislang nur möglich, einen Vergleich mit allen Gläubigern zu schließen oder aber die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durchzuführen, gibt es seit dem 01.01.2021 eine dritte Möglichkeit: Gläubiger können, wenn die notwendigen Mehrheiten erreicht werden, auch gegen ihren Willen in ein Sanierungsverfahren gezwungen werden. Das neue Gesetz schafft verfahrensrechtliche Hilfsangebote für sanierungswillige Unternehmen, die ein von einer Mehrheit der Gläubiger unterstütztes Sanierungskonzept gegen den Willen opponierender Gläubiger durchsetzen wollen.

Bisher gab es drei Optionen für eine Sanierung: Die Einigung mit allen Gläubigern über eine Entschuldung im Rahmen eines Sanierungskonzeptes oder den Gang zum Insolvenzgericht durch Beantragung entweder eines Regelinsolvenzverfahrens oder einer Eigenverwaltung. Außergerichtlich scheitern Sanierungen oft am Widerstand einzelner Beteiligter. Während in der Regelinsolvenz das Unternehmen bestenfalls verkauft, meist aber liquidiert wird, bietet die Eigenverwaltung die Möglichkeit, dem Gesellschafter das Unternehmen zu erhalten.

Die bisherigen Lösungsansätze waren gleichwohl in vielen Fällen unbefriedigend. Bei einer einvernehmlichen Sanierung war man auf das Wohlwollen seiner Gläubiger angewiesen oder aber dem in Deutschland noch immer dem stigmatisierten Makel einer Insolvenz ausgesetzt. Das gilt auch bei einem Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren, die sich beide kaum voneinander unterscheiden. Beides sind ebenfalls Insolvenzverfahren. Die Insolvenz wird - meist zu Unrecht - deshalb als Sanierungsmittel gescheut, der Antrag oft viel zu spät gestellt und die Insolvenz verschleppt. Das kann ernsthafte zivil- und strafrechtliche Folgen für den Geschäftsführer nach sich ziehen, bis hin zum Verlust

seines gesamten Privatvermögens oder zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Häufig werden mit der Verschleppung realistische Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung von Unternehmen leichtfertig vergeben.

Um die Lücke zwischen einer einvernehmlichen Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens und einem Insolvenzverfahren zu schließen, erließ das Europäische Parlament am 20. Juni 2019 die Richtlinie über einen präventiven Restrukturierungsrahmen. Der Deutsche Gesetzgeber hat diese Richtlinie mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen StaRUG umgesetzt. Dabei ging es auch um die Vermeidung von negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Die Hoffnungen, dass sich mit der Einführung des StaRUG ein modernes und konkurrenzfähiges Sanierungsinstrument etabliert, dürften sich aber nur zum Teil erfüllen.

Das liegt auch daran, dass in Arbeitnehmerrechte nicht eingegriffen werden darf und eine vorzeitige Lösung von Vertragsverhältnissen - anders als ursprünglich vorgesehen - nicht möglich ist. Gleichwohl ist es eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Möglichkeiten einer einvernehmlichen Sanierung ohne Insolvenz.

Mit dem StaRUG haben einige insolvenzgefährdete Unternehmen nun die Möglichkeit, eine Restrukturierung vorzunehmen, ohne mit dem sonst unvermeidbaren Makel einer Insolvenz behaftet zu sein. Gerade vor dem Hintergrund der für das zweite Quartal erwarteten Insolvenzwelle könnte das neue Gesetz zu einer spürbaren finanziellen Entlastung betroffener Unternehmen führen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des StaRUG ist das Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit, die voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate eintritt. Ist das Unternehmen noch nicht drohend zahlungsunfähig, ist das Gesetz nicht anwendbar. Es muss also schon eine vertiefte Krise vorhanden sein. Ist das Unternehmen

bereits zahlungsunfähig oder überschuldet, hat es zwingend einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch in diesen Fällen ist das StaRUG nicht anwendbar. Im Falle der Überschuldung kann es den Insolvenzantrag allerdings abwenden, wenn es eine positive Fortführungsprognose vorweisen kann. Kann das Unternehmen keine positive Fortführungsprognose aufweisen, sind die Vermögenswerte zu Liquidationswerten anzusetzen. Ist es dann überschuldet, muss ein Insolvenzantrag gestellt werden. Eine Ausnahme von der Antragspflicht besteht auch, wenn das Unternehmen ein nachvollziehbares Konzept vorlegen kann, mit dem die drohende Zahlungsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beseitigt wird. Das kann z.B. ein IDW S 6 Gutachten oder ein belastbares StaRUG Konzept sein. Zahlungsunfähigkeit heißt im Übrigen, dass die freien liquiden Mittel (ausschließlich Barmittel, Kontoguthaben und freie Banklinien) die fälligen Verbindlichkeiten um nicht mehr als 10% unterschreiten dürfen. Wenn allerdings abzusehen ist, dass dieser Zustand innerhalb der nächsten 24 Monate eintritt, sollte eine Sanierung unter dem StaRUG oder in Eigenverwaltung erwogen werden. Voraussetzung dafür sind belastbare und aktuelle Finanzkennzahlen, mit denen die Liquiditätslage für die kommenden zwei Jahre prognostiziert werden kann. Theoretisch ist natürlich auch noch kurze Zeit vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung diese Möglichkeit gegeben, doch je früher betroffene Unternehmen handeln, desto größer ist der ihnen verbleibende Gestaltungsspielraum. Dieser besteht vor allem darin, die finanziellen Belastungen aus Finanzverbindlichkeiten durch entsprechende Vereinbarungen mit den Banken und anderen Finanzgläubigern wie Leasinggesellschaften zu gestalten.

Dazu ein Beispiel: Das Unternehmen hat laufende Kredite bei vier verschiedenen Banken und kann diese nicht mehr adäquat bedienen. Den Banken wird eine Zinsreduzierung und Aussetzung von Tilgungen vorgeschlagen. Wenn nun eine der Banken sich querstellt, hatte man ohne Insolvenz bisher keinerlei Handhabe, die opponieren-

de Bank zum Mitmachen zu zwingen. Mit dem neuen Gesetz kann dieser Gläubiger jedoch durch die anderen drei Institute überstimmt werden. Voraussetzung für eine solche Regelung ist in jedem Fall die Aufstellung eines sogenannten Restrukturierungsplans als Herzstück der geplanten Sanierung. Dieser Plan muss durch das zuständige Restrukturierungsgericht bestätigt werden. Sobald in die Rechte von Gläubigern zwangsweise eingegriffen wird, geht es also nicht ohne gerichtliche Hilfe. In diesem Plan wird der Weg zur erfolgreichen Sanierung des Unternehmens dargestellt und zugleich die dafür notwendigen Beiträge der einzelnen Gläubiger festgelegt. Hierbei werden die Gläubiger in verschiedene Gruppen (z. B. Banken, Vermieter, Lieferanten etc.) eingeteilt, die jede für sich mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der betroffenen Forderungen dem Plan zustimmen müssen. Der so verabschiedete Plan muss dann durch das zuständige Restrukturierungsgericht bestätigt werden, damit er die gewünschten Rechtswirkungen entfaltet. Es müssen nicht alle Gläubiger eingebunden werden, sondern nur diejenigen, deren Forderungen gestaltet werden sollen. Hat man mehrere Gruppen gebildet und stimmt die Mehrheit der Gruppen zu, können die anderen Gruppen, die nicht zustimmen, überstimmt werden. Das geht sogar, wenn z.B. nur zwei Gruppen existieren, die eine (z.B. Lieferanten) zustimmt und die andere (z.B. Banken) ablehnt. Die ablehnende Gruppe kann durch die zustimmende Gruppe überstimmt werden. Der Fachbegriff dafür ist der sogenannte „cross class cram down“. Allerdings müssen sich auf die zustimmende Gruppe mindestens 50 Prozent aller zu restrukturierenden Forderungen vereinen.

Gestaltbar sind z.B. rückständige Coronamieten, ungesicherte Bankverbindlichkeiten, gestundete Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, Absonderungsrechte (z.B. Sicherheiten von Banken) oder Anteils- und Mitgliedschaftsrechte. Es ist sogar ein Eingriff in die, z.B. von Tochtergesellschaften gestellten, Sicherheiten möglich, wenn der Sicherungsnehmer einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich erhält.

Will man den Weg über einen Restrukturierungsplan zunächst vermeiden, kann beim

zuständigen Restrukturierungsgericht der Antrag auf Einsetzung eines Sanierungsmoderators gestellt werden. Dieser versucht dann zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermitteln. Stimmen alle Gläubiger dem Vermittlungsergebnis zu, bedarf es keiner weiteren Unterstützung. Gelingt die Vermittlung nicht, besteht immer noch die Möglichkeit, einen Sanierungsvergleich in der geschilderten Weise abzuschließen.

Das Sanierungsverfahren nach dem StaRUG, auch die Sanierungsmoderation, wird auf Wunsch nicht veröffentlicht, so dass der laufende Geschäftsbetrieb davon nicht beeinträchtigt wird.

Trotz der vielfältigen Möglichkeiten, die das StaRUG bietet, ist es kein Allheilmittel. Für kleinere Unternehmen ist die Durchführung eines Verfahrens nach dem StaRUG eher ungeeignet. Selbst bei einer schlanken Gestaltung fallen erhebliche Beratungskosten an, wobei von Stundensätzen des Beraters zwischen 250 und 350 EURO auszugehen ist. Auch vom Anwendungsbereich her sind die Möglichkeiten beschränkt, weil kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte, Pensionsverpflichtungen oder vorzeitige Beendigung von Verträgen möglich ist. Das Gesetz beschränkt sich auf die Gestaltung von Finanzverbindlichkeiten, die operative Sanierung steht nicht auf der Agenda. Wenn in der Pandemie ein Filialist einen Teil seiner Filialen schließen möchte, dazu die Mietverträge kündigen muss, gezwungen ist Personal abzubauen und sich auch noch von Rückstellungen befreien will, hilft das StaRUG nicht. Die Lösung heißt hier Insolvenz in Eigenverwaltung, zumal dabei zumindest für den Zeitraum von drei Monaten Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden und auch die Löhne und Gehälter im Ergebnis für drei Monate von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Darüber hinaus sind die Kosten eines Personalabbaus deutlich niedriger als außerhalb eines Insolvenzverfahrens und auf ungesicherte Verbindlichkeiten wird nur eine Quote bezahlt. Das führt zu einer erheblichen bilanziellen Entlastung und schafft Eigenkapital. Ein etwaig anfallender Sanierungsgewinn ist nicht zu versteuern. Derartige finanzielle und Eigenkapital bildende Hilfen gibt es im StaRUG-Verfahren nicht. Wer eine Restrukturierung vorneh-

men will, bei der viele Filialen geschlossen werden sollen und damit ein erheblicher Personalabbau einhergeht, sollte die Insolvenz in Eigenverwaltung oder als Schutzschirmverfahren als den erfolgversprechenderen Weg beschreiten.

Im Übrigen wird bereits in § 1 StaRUG klar gestellt, dass alle – auch kleine – Unternehmen verpflichtet sind, ein Krisenfrüherkennungssystem einzurichten, um auf künftige Risiken rechtzeitig zu reagieren. Das dient dem Schutz des Unternehmens, aber auch dem Schutz der Gläubiger. Werden Risiken erkannt, muss mit Maßnahmen reagiert werden. Versäumt die Geschäftsleitung die Implementierung eines solchen Systems oder aber werden erkannte Risiken ignoriert, kann dies zur persönlichen Haftung des Geschäftsleiters führen, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Insolvenz kommt und die Insolvenzmasse oder die Gläubiger dadurch geschädigt werden. Das StaRUG wie auch die Insolvenz in Eigenverwaltung dienen beide dem Erhalt des Unternehmens und damit auch dem Erhalt des Mandates für den Steuerberater. Beide bieten aber auch zusätzliche Beratungsfelder für den Steuerberater, wie z.B. die Implementierung eines Krisenfrüherkennungssystems oder bei der Eigenverwaltung die Erstellung zusätzlicher Abschlüsse während des Verfahrens, die Übernahme von Kassenprüfung und Insolvenzbuchhaltung oder die Mitwirkung in Gläubiger-ausschüssen.



Robert Buchalik
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Experten für Insolvenzrecht